

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Feldweg, bewachsen und unversiegelt

Wirtschaftsweg, geschottert

3. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Wasserflächen: Graben mit einseitigem Ufergehölz



Überschwemmungsgebiet, nachrichtliche Übernahme



5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

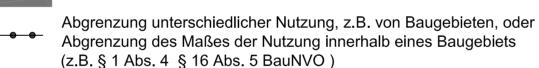
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

TEXTFESTSETZUNGEN

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



A) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 1 UND 15 BAUGB

1.1 Gartenhütten

Innerhalb der privaten Grünfläche "Freizeitgärten" ist pro Gartengrundstück der Bau einer Gartenhütte mit einem umbauten Raum von max. 30 m³, inkl. überdachtem Freisitz, und einer Gebäudehöhe von max. 3,50 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Aufenthaltsräume, fest installierte Feuerstätten und Toiletten sind innerhalb der Gartenhütte unzulässig.

1.2 Sonstige zulässige bauliche Anlagen

Innerhalb der privaten Grünfläche "Freizeitgärten" sind neben den Gartenhütten folgende bauliche Anlagen pro Gartengrundstück zulässig: Einfriedungen;

Gewächshäuser mit einer Grundfläche von höchstens 6,00 m² und einer Gebäudehöhe von höchstens 3,00 m über dem anstehenden Gelände;

Kleintierstallungen und Bienenstände mit einer Grundfläche von max. 1,5 m² pro 100 m²

Grundstücksfläche; Kompostbehälter für den auf dem Gartengrundstück anfallenden Eigenbedarf;

 Wassertanks, die der Bewirtschaftung des Gartengrundstücks dienen; - Sonstige Einrichtungen, die der Gartennutzung und -gestaltung dienen (z.B. Sitzgruppen, Pergolen und nicht überdachte Terrassen bis 1 m Höhe über Geländeoberfläche mit einer Grundfläche von insgesamt höchstens 8 m².

Zusätzlich ist **pro Flurstück** ein Lagerplatz für Brennholz mit max. 40 m³ Rauminhalt bei max. 2 m Höhe zulässig. Eine Überdachung des Lagerplatzes ohne Seitenwände ist zulässig.

1.3 Unzulässige bauliche Anlagen

Innerhalb der privaten Grünfläche "Freizeitgärten" unzulässig sind: Garagen, Carports (= überdachte Stellplätze) und Stellplätze;

 fest installierte Feuerstätten, Schwimmbecken und Spielgeräte (z.B. Schaukelgerüst) sowie sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die nicht unter Textfestsetzung A) 1.2 aufgeführt sind.

2. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 3 BAUGB

Mindestgröße der Grundstücke

Innerhalb der privaten Grünfläche "Freizeitgärten" müssen Gartengrundstücke eine Mindestgröße von 330 m² aufweisen.

TEXTFESTSETZUNGEN

3. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 20 BAUGB

3.1 Strukturanreicherung innerhalb der privaten Grünfläche

Pro m² Grundstücksfläche, die durch bauliche Anlagen gemäß Textfestsetzungen A) 1.1 und 1.2 überbaut ist, ist innerhalb des betroffenen Gartengrundstückes entweder

• 1 m² standortgerechte, heimische Ziergehölze mit jeweils 1 Strauch/m² zu pflanzen (zuläs-

sig sind Arten, die üblicherweise in Gärten verwendet werden) oder • 1 m² Feuchtbiotop anzulegen (wobei nicht nur die reine Wasserfläche, sondern auch die

Bepflanzung am Rand mitzählt) oder • 1 m² Trockenbiotop (z.B. Trockenmauern, Steinhaufen, mit Steinen befestigte Kräuterspira-

Vorhandene Elemente dieser Art können angerechnet werden.

3.2 Beschränkung der Bodenversiegelung

Im Bereich der Freizeitgärten sind außerhalb der unter Textfestsetzung A) 1.1 und 1.2 genannten baulichen Anlagen keine Bodenversiegelungen zulässig. Einzelne Trittsteine oder Kantsteine zur Beet-Einfassung und ähnliches sind hiervon ausgenommen.

Nicht überdachte bauliche Anlagen, wie Terrassen, Pergolen oder Sitzecken, sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen (z.B. breitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Schotter, Rasengittersteine).

4. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BAUGB

Bebauung im Überschwemmungsgebiet

Bauliche Anlagen und wasserdichte Versiegelungen sind innerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind "offene Einfriedungen" aus Maschendraht.

5. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25A BAUGB

Anpflanzen von Obstbäumen

Je 150 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum einer alten Lokalsorte anzupflanzen. Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten bestehenden Bäume können hierauf angerechnet werden.

B) FESTSETZUNGEN GEM. § 81 HBO

Gartenhütten

Gartenhütten sind in Holzbauweise zu errichten. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

2. Dach- und Fassadengestaltung

Für die Dach- und Fassadengestaltung sind nur Erdfarben und Grüntöne zulässig. Die Verwendung von hell glänzenden Metall- und Kunststoffmaterialien ist nicht zulässig. Solaranlagen sind zulässig.

3. Abdeckung Holzlagerplätze

Die Abdeckung von Holzlagerplätzen darf nur in landschaftsangepassten Farben erfolgen (z.B. transparent, gedeckte Braun- und Grüntöne, grau). Grelle und Neon-Farben sind unzulässig.

Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) sind vollständig als Gartenoder Grünfläche anzulegen. Unbefestigte Fußwege und einzelne Trittsteinen sind dabei zulässig (siehe dazu Textfestsetzung A) 3.2).

5. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen dürfen in Form von Zäunen eine Höhe von 1,60 m, in Form von Hecken eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

Zäune sind ohne Sockel und ausschließlich aus Maschendraht oder naturfarbenem Holz zu errichten. Sie müssen zum Boden einen Abstand von mind. 0,15 m aufweisen. Mauern sind un-

Maschendrahtzäune sind, sofern sie nicht in Hecken verlaufen, mit Schling- und Kletterpflanzen zu bepflanzen. Empfohlene Arten sind:

Kletterpflanzen

Hedera helix Bryonia dioica (Zaunrübe) Humulus Iupulus (Hopfen) Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt) Clematis vitalba (Gewöhnliche Waldrebe) Vitis vinifera subsp. sylvestris (Wilde Weinrebe) Calystegia sepium (Zaunwinde)

Hinweise

Denkmalschutz

Sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 DSchG HE). Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2. Artenschutz

Rückschnitte oder Rodungen von Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur zu Zeitpunkten außerhalb der Brutzeit, d.h. nur zwischen 01. Oktober und 01. März, durchgeführt werden.

3. Bergbau

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet von einem erloschenen und einem angezeigten Bergwerksfeld. In einem Feld wurden Untersuchungsarbeiten angemeldet. Ob und wenn ja, wo diese durchgeführt wurden, ist dem Regierungspräsidium Gießen nicht bekannt. In dem anderen Feld wurden Untersuchungsschächte abgeteuft, deren Lage ist aber nicht bekannt. Bei beiden Feldern liegen die Fundpunkte weit außerhalb der Ortslage.

Überschwemmungsgebiet

Im Überschwemmungsgebiet sind die Schutzvorschriften des § 78 WHG zu beachten.

Datum	Erstellung / Änderung		Datum	Erstellung / Änderung	
25.04.2016	sw	Erstellung	01.08.2016	sw	FS neu
10.06.2016	sw	FS eingefügt, Legende aktualisiert	29.09.2016	ak	V-Vermerke, Hinweis ergänzt, Endfassung

geprüft: 29.09.2016, A. K. bhobr_2d3.dwg 76,5 cm x 59,4 cm Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Ver-StadtCAD 15 waltung für Bodenmanagement und Geoinformation 01.2016

basierend auf: AutoCAD Map 3D 2013

VERFAHRENSVERMERKE

Beteiligung der Öffentlichkeit Aufstellungsbeschluss am 13.05.2014

am 17.06.2016

gem. § 3 (1) BauGB bis 05.07.2016 vom 27.06.2016 bekanntgemacht am 17.06.2016

Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB vom 20.06.2016 bis 15.07.2016

1. Entwurfsbeschluss am (Offenlegungsbeschluss)

bekanntgemacht

1. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 16.08.2016 bis 15.09.2016 am 05.08.2016 bekanntgemacht

1. Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 16.08.2016 bis 15.09.2016

2. Entwurfsbeschluss am (Offenlegungsbeschluss)

2. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB

bekanntgemacht

2. Behördenbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB

Bestätigung der Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss am

Bürgermeister

Genehmigung nach § 10 (2) BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am

rechtskräftig ab

-entfällt-

Bürgermeister

Gemeinde Greifenstein

Bebauungsplan

"Bruchwiese"

OT Holzhausen

Planungsbüro**Koch**

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH Tel. (0 64 43) 6 90 04-0 Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar Fax (0 64 43) 6 90 04-34 www.pbkoch.de info@pbkoch.de

StädtebauLandschaft FreiraumStraßen- und Tiefbau

Planbearbeitung Dipl.-Geogr. A. Klein

29.09.2016